

Bestätigung Ihrer Anlagenübergabe

1. Angaben zur Anlage

Straße	
[]	
PLZ	Ort
[]	[]
Installierte Leistung [kW]	Inbetriebnahmedatum
[]	[]
Anlagentyp	
<input type="checkbox"/> Solar <input type="checkbox"/> Wind <input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Hocheffiziente KWK-Anlage <input type="checkbox"/> Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

2. Zählerdaten

Zählernummer	Zählerstand	Ableседatum
[]	[]	[]
Zählernummer	Zählerstand	Ableседatum
[]	[]	[]
Zählernummer	Zählerstand	Ableседatum
[]	[]	[]

3. Angaben zum bisherigen Betreiber

Name	
[]	
Straße	
[]	
PLZ	Ort
[]	[]
Telefon	E-Mail
[]	[]
Vertragskonto	
[]	

Verstorben: Sterbeurkunde und Erbschein liegen bei

4. Angaben zum neuen Betreiber

Name	
[]	
Straße	
[]	
PLZ	Ort
[]	[]
Telefon	E-Mail
[]	[]
Geburtsdatum	
[]	
Bank	Kontoinhaber
[]	[]
BIC	IBAN
[]	[]

5. Meldung Ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Wurde die Anlage bei der BNetzA im Marktstammdatenregister gemeldet?

- Ja
 Nein

Bitte legen Sie eine Kopie des Bestätigungsschreibens der Erstanmeldung bei.

Die nachfolgenden unterzeichneten Parteien bestätigen hiermit die Richtigkeit der o. g. Angaben und sind mit der Änderung einverstanden. Der neue Betreiber übernimmt ab Anlagenübergabe zum [] . [] . [] sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

Ort, Datum	Vor- & Nachname des bisherigen Betreibers (bitte in Druckbuchstaben)	Unterschrift *
[]	[]	[]
Ort, Datum	Vor- & Nachname des neuen Betreibers (bitte in Druckbuchstaben)	Unterschrift
[]	[]	[]

* Alternativ kann auch eine Kopie des Kaufvertrags eingereicht werden.

Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Name des neuen Anlagenbetreibers	Vertragskonto

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschriftserstellung der Einspeisevergütung Ihre:

Steuernummer	Finanzamt (Ort)

oder

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Mitteilung durch Bundeszentrale für Steuern)

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 3 EEG bzw. § 5 KWKG fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetzes.

Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angabe geknüpft:

- Ich bin/Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

- Ich/Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

oder

- Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzsteuerbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

Ich/Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich/wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin/sind. Mit Wirkung zum 1. September .2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge- Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3 g UStG sind. Bitte das Formular „USt 1TH – Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität“ beifügen.

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes und der damit zusammenhängen Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr zuständiges Finanzamt.

Ich/Wir, verpflichte mich/verpflichten uns, eine Änderung meiner/unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich/werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Ort, Datum	Unterschrift

Erklärung des Betreibers zur EEG-Umlagepflicht

1. Art der Eigenversorgung/Energielieferung

a) Volleinspeisung

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz der „Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG)“ eingespeist.

➔ **keine weiteren Angaben im Fragebogen notwendig!**

b) Überschusseinspeisung

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich ausschließlich mich selbst mit Strom („Eigenversorgung“ – siehe I. in Anlage 1. „Erläuterungen zum Fragebogen“). Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz der NSG eingespeist

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich andere Letztverbraucher im Sinne des Mieterstrommodells (siehe II. Anlage 1 „Erläuterungen zum Fragebogen“)

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst und andere Letztverbraucher mit Strom (siehe III. in Anlage 1 „Erläuterungen zum Fragebogen“). Etwaige nach dem Eigenverbrauch und der Belieferung anderer Letztverbraucher verbleibende Strommengen werden in das Netz der NSG eingespeist

Die Eigenversorgungsmenge beträgt pro Jahr voraussichtlich ca. kWh

Beginn der Eigenversorgung . .

c) Besondere Ausgleichsregelung

Meine Eigenversorgungsanlage versorgt eine/mehrere Abnahmestelle/n an der/denen die EEG-Umlage gemäß §§ 63 ff. EEG begrenzt ist (z.B. stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen)

- Ja (siehe II. in Anlage 1 „Erläuterungen zum Fragebogen“)

- Nein

2. Angaben zum Batteriespeicher

- Ich betreibe kein Batteriespeichersystem.
- Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von max. 10 kW.
- Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von größer 10 kW.

3. Angaben zum Bestandsschutz

(Nicht auszufüllen bei Neuanlagen mit Erstinbetriebnahme ab 01.08.2014)

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **vor dem 01.09.2011** zum Selbstverbrauch genutzt.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt.

4. Angaben zur Eigenversorgungsanlagen mit Befreiung von der EEG-Umlage: Ausnahmefälle nach § 61a EEG

Sofern zutreffend bitte ankreuzen:

- Meine Eigenerzeugungsanlage hat eine installierte Leistung von höchstens 10 kW und ich werde höchstens 10.000 kWh/Jahr zur Eigenversorgung nutzen.

und/oder

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

und/oder

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar:
- Ausschließlich (100 %) oder
 - Anteilig

und/oder

- Mein Unternehmen versorgt sich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren. Ich stimme zu, dass sich die Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über meine für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an: EEG@netzplusservice.de

Anlage 1: Erläuterungen zur EEG Umlage gemäß §§ 61 ff. EEG 2017

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG

Eigenversorgung ist in § 3 Nr. 19 EEG wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“

Diese Definition für die Eigenversorgung gilt jedoch nur für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.08.2014. Bereits vor dem EEG 2014 in Betrieb genommene Anlagen genießen Bestandsschutz, insofern die Anlage den Betreiber nicht wechselt (Ausnahme: Rechtsnachfolge durch Erbschaft).

Folgende Punkte werden alle eingehalten:

1. Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 3 Nr. 19 EEG),
 2. der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 3 Nr. 19 EEG)
 3. der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
 4. Erzeugung und Verbrauch des Stroms erfolgt zeitgleich.
 5. der Strom wird durch ein Netz durchgeleitet (§ 3 Nr. 19 EEG)
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.

II. Mieterstrommodell gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG

Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 kWp, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind und die Inbetriebnahme nach dem 24.07.2017 erfolgt, haben, soweit er an einen Letztverbraucher geliefert oder verbraucht wird, Anspruch auf den Mieterstromzuschlag.

Die Abwicklung der EEG-Umlage erfolgt in diesen Fällen über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Bitte melden Sie Ihre Anlage bezüglich der EEG-Umlage unter Punkt „III.

Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber“ aufgeführtem Übertragungsnetzbetreiber.

III. Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

Werden aus der Anlage weitere Letztverbraucher (Dritte) beliefert oder wird aus der Anlage mindestens eine Abnahmestelle versorgt, an der die EEG-Umlage nach der **besonderen Ausgleichsregelung** begrenzt ist, erfolgt die Abwicklung der EEG-Umlage in diesen Fällen über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Bitte melden Sie Ihre Anlage bezüglich der EEG-Umlage bei folgendem Übertragungsnetzbetreiber an:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
E-Mail: info@tennet.eu
<http://www.tennet.eu/de>